

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

der Junge Römer GmbH  
1060 Wien, Loquaipplatz 11/1C  
in der Folge kurz „JR“

### **I. Umfang und Geltungsbereich**

(1) JR erbringt seine Leistung ausschließlich nach Maßgabe dieser Bedingungen; sie gelten für alle Dienst- und Werkleistungen sowie Lieferungen, die JR dem Kunden gegenüber erbringt, sowie für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Kunde in eigenen Bestell- oder Geschäftsunterlagen auf sie Bezug nimmt und JR nicht ausdrücklich deren Geltung widerspricht.

(2) Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Nebenabreden, Mitteilungen und Erklärungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich oder per E-Mail erfolgen, wobei von diesem Formerfordernis auch nur in Schriftform abgegangen werden kann.

### **II. Leistungsgegenstand**

(1) Der von JR zu erbringende Leistungsumfang orientiert sich ausschließlich an der schriftlichen Leistungsbeschreibung/Auftragsbestätigung. Erbringt JR Leistungen nach inhaltlichen Vorgaben des Kunden, ist JR nicht verpflichtet, die vom Kunden oder von Dritten überlassen Daten in irgend einer Weise zu überprüfen.

(2) JR wird die Leistungen unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen, auf Anfrage übermittelten Entgeltsbedingungen nach Vorliegen eines rechtsgültigen Vertrages erbringen, welcher regelmäßig in schriftlicher Form errichtet wird.

(3) Aufgrund der Gegebenheiten des Internets werden Verfügbarkeitsgarantien bzw. qualitative Übermittlungsgarantien nur insoweit abgegeben, als dies im Rahmen des Leistungsumfanges ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. JR wird dem Kunden Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen, soweit diese zur Wartung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Verbesserung eines Netzes oder Dienstes oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, rechtzeitig mitteilen. Derartige angekündigte Unterbrechungen stellen keinen Ausfall eines Netzes oder eines Dienstes dar und werden nicht zu allfällig garantierten Verfügbarkeitszeiten gezählt. JR garantiert insbesondere nicht die Verfügbarkeit von Leistungen und Einrichtungen Dritter. Geringfügiger Lieferverzug berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt.

(4) JR ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner ganz oder teilweise durchführen zu lassen.

### **III. Vertragsdauer, Kündigung**

(1) Sofern nachstehend nichts anderes vorgesehen ist, werden alle Dienstleistungs- bzw. Lizenzverträge auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis kann von JR und vom Kunden unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zu jedem Monatsletzten aufgekündigt werden. Maßgeblich ist Datum des Einlangens der Kündigung bei JR bzw. beim Kunden; die Kündigung hat schriftlich per Fax oder Brief zu erfolgen.

(2) JR ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen für einen Kunden unverzüglich und ohne Ankündigung zu unterbrechen, wenn

- der Kunde trotz Abmahnung einen im Verhältnis zu dem mit ihm vereinbarten Datenvolumen überproportionalen Datentransfer aufweist oder Dienste übermäßig in Anspruch nimmt;

- der Kunde wiederholt gegen die "netiquette" und die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung verstößt, ungebetenes Werben und Spamming (aggressives Direct-Mailing) vornimmt oder die Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Teilnehmer oder sonst wie missbraucht oder durch Dritte missbrauchen lässt;
- der Kunde in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistungen von JR rechtswidrige Tätigkeiten setzt oder rechtswidrige Informationen verbreitet oder durch Dritte setzen oder verbreiten lässt;

(3) JR ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn

- über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird;
- der Kunde mit seiner Zahlungspflicht auch noch 14 Tage nach erfolgter Mahnung im Verzug ist.

(4) JR wird die Leistungen im Fall einer Unterbrechung im Sinne von Absatz (2) dieses Punktes III. wieder erbringen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Die Unterbrechung der Leistungserbringung nach Absatz (2) befreit den Kunden nicht von seiner Entgeltzahlungspflicht.

(5) Im Falle eines Rücktritts sind bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen unbeschadet der Schadenersatzansprüche von JR vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen.

#### **IV. Zahlungsbedingungen**

(1) Sämtliche Leistungen von JR sind entgeltlich. Die Einladung des Kunden, eine Präsentation zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Die Höhe des Entgelts richtet sich sofern nichts anderes vereinbart ist, nach den vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen Honorarrichtlinien.

(2) Die Verrechnung erfolgt nach Maßgabe des aufgrund Punkt II. (2) abzuschließendes Vertrages. Der Kunde ist verpflichtet, JR alle im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages stehende Spesen, Auslagen, Aufwendungen und Barauslagen wie insbesondere Fahrt, Aufenthalt, Wegzeit, Aus- und Andrucke, Telefon- & ISDN-Kosten, Porto, Botendienste und Gebühren zusätzlich zum Honorar zu ersetzen. Leistungen betreffend die Anschaffung von Hardware, die Entwicklung oder Anschaffung anderer Software und die Systembetreuung, weiters Dienstleistungen, welche durch die Konfiguration der EDV-Anlage bzw. der Schnittstelle des Kunden bedingt sind, sowie individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen und die Beseitigung von durch den Kunden oder Dritte verursachten Fehler werden gesondert verrechnet, es sei denn der laut Punkt II. (2) abzuschließende Vertrag sieht ausdrücklich etwas anderes vor. Davon sind Aufwendungen für die Anschaffung von Hardware, Software, Kosten für die Beauftragung von technischem Personal, Kosten für die Registrierung von Domains, Lizenzgebühren umfasst.

(3) Die laufenden Beträge sind wertgesichert nach dem von der STATISITK AUSTRIA monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 00 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Dies gilt auch dann, wenn das Entgelt im voraus entrichtet wurde. Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß diesem Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 3% bleiben unberücksichtigt.

(4) Rechnungen sind bei Erhalt zur Zahlung fällig. Laufend zu zahlende Entgelte sind vierteljährlich im voraus am Monatsersten des ersten Monats jedes Kalendervierteljahres unabhängig von einer allfälligen Rechnungslegung zu zahlen. Im Verzugsfall kommen Verzugszinsen im Ausmaß von 9% per anno zur Verrechnung.

(5) Mangels anderslautender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung sind 30 % des Gesamtentgelts im Zeitpunkt der Auftragserteilung zur Zahlung fällig. Bei Aufträgen, die mehrere

Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

## **V. Lizenzierung und Urheberrecht**

- (1) JR gewährt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht zur Unterlizenzierung berechtigendes Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software und den sonstigen immateriellen Werten wie Logos, CI/CD, Animationen, Illustrationen, Fotos, Filmen, Videos und grafischen Werken samt dazugehöriger Dokumentation. Der Kunde ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen.
- (2) Der Kunde darf sein Nutzungsrecht nur für eigene, interne Zwecke im Zusammenhang mit dem Vertragszweck ausüben. Sämtliche Nutzungsrechte an Software oder sonstigen Werken werden nur für soweit eingeräumt, als dies zur Erfüllung des für JR ersichtlichen Vertragszweckes erforderlich ist.
- (3) Wenn der Auftrag für die Ankündigung, Realisierung oder Organisation eines zeitlich befristeten Projektes erfolgt, gelten die Nutzungsrechte zeitlich für die Dauer dieses Projektes als übertragen;
- (4) Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, Inhalte mit anderen als im Auftrag genannten Medien zu präsentieren, so dass z.B. ein Werknutzungsrecht an einer Grafik nicht für Plakatwerbung, Fernsehwerbung oder in anderen Medien verwendet werden darf;
- (5) Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, aktiv außerhalb der sich aus dem Auftrag ergebenden räumlichen Grenzen die Nutzungsrechte einzusetzen.
- (6) Dem Kunden wird es untersagt, die vertragsgegenständlichen Produkte, und zwar selbst Teile hiervon, auf welche Art immer, zu vervielfältigen oder an Dritte weiter zu geben, außer das Urheberrechtsgesetz sieht dies ausdrücklich vor. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen von JR nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden.
- (7) Das Entwickeln ähnlicher Produkte unter Verwendung der vertragsgegenständlichen Produkte als Vorlage ist jedenfalls untersagt.
- (8) Jegliche Bearbeitung oder Veränderung von Software bzw. jede Dekompilierung, Disassemblierung jedes Reverse Engineering darf nur bei schriftlicher Zustimmung durch JR und in Beachtung der gegenständlichen Vertragsbedingungen, dies unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, erfolgen.
- (9) Sämtliche in diesem Vertragspunkt vom Kunden übernommenen Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Kunde hat von vertragsgegenständlichen Leistungen betroffene Mitarbeiter, Firmen oder beigezogenen Personen zur Einhaltung der in von ihm übernommenen Verpflichtungen zu verpflichten.
- (10) Werden urheberrechtliche Leistungen von JR über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der Kunde verpflichtet, JR hierfür ein weiteres angemessenes Honorar zu bezahlen. Dies gilt auch im Fall der Neuauflage eines Druckwerkes. Werden die Nutzungsrechte über den im Vertrag genannten Umfang hinaus in Anspruch genommen, verletzt oder übt der Kunde die Nutzungsrechte vertragswidrig aus, ist JR berechtigt, Schadenersatz zu fordern. Der Schadenersatz gebührt im doppelten Umfang des für die Art der vertragswidrigen Verwendung vereinbarten Entgelts. Lässt sich der Schadenersatz dadurch nicht ermitteln, gebührt er im doppelten Ausmaß des vereinbarten Gesamtentgelts. Der Schadenersatz ist eine Konventionalstrafe, gebührt verschuldensunabhängig und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes wird dadurch nicht berührt.
- (11) Zur Absicherung der Rechte von JR ist es dem Kunde untersagt den Inhalt der Leistungen oder Teile davon für sich oder Dritte nach den Bestimmungen des Gebrauchsmustergesetzes, des Patentgesetzes, des Marken- und Musterschutzrechtes, der Rechtsvorschriften über internationaler, bilateraler oder sonstiger Abkommen, nach den Bestimmungen des Europäischen

Patentübereinkommens, Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und sonstiger nationaler und internationaler und supranationaler Rechtsvorschriften schützen, registrieren oder anmelden zu lassen.

(12) JR ist berechtigt, seinen Firmenwortlaut einschließlich des dazugehörigen Corporate Designs auf jedem von ihm entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe anzubringen sowie den Kunden auf einer Referenzliste zu erwähnen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

## **VI. Gewährleistung und Schadenersatz**

(1) JR wird im Falle der Fertigstellung der vertraglich bestimmten Leistungen dem Kunden dies mitteilen und die Leistungen dem Kunde übergeben. Der Kunde ist verpflichtet bei der Annahme der Leistung im erforderlichen Maß mitzuwirken. Ist der Kunde in Annahmeverzug und verstreicht nach der Mitteilung über die Fertigstellung des Auftrages eine Frist von 2 Wochen gilt die Leistung als abgenommen. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Frist zur Erhebung allfälliger Mängelrügen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet unverzüglich Mängel, Unvollständigkeiten, Abweichungen oder sonstige Minderleistungen von JR zu rügen. Die Rüge hat schriftlich unter genauer Beschreibung, Nachvollziehbarkeit und Angabe des Mangels zu erfolgen. Unterlässt der Kunde die Rüge binnen einer Frist von einer Woche ab Abnahme treten die Rechtswirkungen des § 377 HGB ein.

(3) Der Kunde hat sich vor dem Vertragsabschluss über die Funktionsweisen der Leistungen von JR ein hinreichendes Bild verschafft und bestätigt, den Leistungsumfang im Detail zu kennen. Aufgrund dieser Kenntnis hat sich der Kunde für die Leistungen von JR entschieden. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter von JR oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Vorgaben des Kunden bedürfen der Schriftform.

(4) JR wird die Leistungen und Sicherungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Standes der Technik durchführen. Auch bei sorgfältiger Software-Erstellung ist es nach dem Stand der Technik nicht möglich, Softwarefehler unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. JR ergreift alle marktüblichen Maßnahmen um die im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges zugestandene Funktionalität der Software zu gewährleisten, erteilt jedoch keine Garantie für die Fehlerfreiheit von Software unter allen möglichen Anwendungsbedingungen.

(5) Falls der Kunde mit Zustimmung von JR Fremdprodukte an das System anschließt, übernimmt JR keine Gewähr für deren einwandfreien Betrieb. Die Instandhaltung der Fremdprodukte hat der Kunde sicherzustellen. Beeinflussen sie die Funktion des Systems, ist JR bei Gefahr im Verzug zu ihrer Abschaltung berechtigt.

(6) Nur dann, wenn dies im Rahmen des Leistungsumfanges ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, steht JR dafür ein, dass die überlassene Software mit anderen Programmen oder der Hardware des Kunden zusammenarbeitet.

(7) Keine Haftung wird übernommen

- dafür, dass Daten vollständig übertragen, richtig angezeigt und rechtzeitig transportiert werden;
- dass die angebotenen Dienste immer zugänglich sind und dass auf den Rechnern von JR gespeicherte Daten immer erhalten bleiben.
- für den Inhalt oder die Richtigkeit der zur Übermittlung an den Kunden von Dritten übernommenen Daten;
- für Software, die als „Freeware“, „public Domain“, „demo-“ oder als „Shareware“ klassifiziert ist;

(8) Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von JR beruhen.

(9) Die Haftung von Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von JR für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

(10) Weiters ist für folgende Schäden jede Haftung ausgeschlossen: Verlust von Goodwill u. Geschäftsbeziehung, Datenverlust, Produktionsausfall und entgangener Gewinn, Verzögerungsschäden, Vermögensschäden, mittelbare Schäden, Beeinträchtigung des Firmenwertes, Folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter. Bei Verbrauchern im Sinne Konsumentenschutzgesetzes gilt der Haftungsausschluss dieses Absatzes nicht im Fall der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes von Organen, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von JR.

(11) In jedem Fall ist die Haftung auf den Betrag von € 5.000,00 beschränkt.

## **VII. Datenschutz/öffentliche Rechtsvorschriften**

Verstößt der Kunde gegen Gesetze oder greift er in Rechte ein, ist er verpflichtet, JR für jeden daraus drohenden oder eingetretenen Schaden vollkommen schad- und klaglos zu halten, davon umfasst sind ebenso alle Kosten der Rechtsverteidigung und -verfolgung. JR behält sich das Recht vor, einzelne öffentlich zugängliche Angebote zu sperren, wenn dies Rechtsvorschriften erfordern. Erlangt der Kunde Kenntnis von rechtswidrigen Vorgängen, ist er verpflichtet, JR hiervon zu verständigen.

## **VIII. Pflichten des Kunden**

Der Kunde garantiert die Richtigkeit, Aktualität und Rechtmäßigkeit des Inhalts der von ihm überlassenen Daten und er garantiert weiters, dass dieser frei von Rechten Dritter ist. Soweit der Kunde JR einer vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegende Daten oder sonstige Daten Dritter zur Verfügung stellt, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die allenfalls erforderlichen Zustimmungen der Betroffenen und aller anderen Personen vorliegen, welche für die Datenverarbeitung im Rahmen der Erfüllung des Auftrages notwendig sind.

(3) Der Kunde unterstützt JR bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang ohne dass ihn daraus ein Zahlungsanspruch entstünde, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt und an allfälligen Spezifikationen, Tests, Abnahmen usw. mitwirkt. Er gewährt JR bzw. einem von JR bestimmten Partner, unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software. Der Kunde sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz/dem Erfüllungsort - sofern dies nicht Teil des Auftrages ist - ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Konzeptions-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten erlauben, alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragserfüllung bekannt werden. Dem Kunde obliegt die fristgerechte Bereitstellung aller für die Durchführung erforderlichen Informationen. Der durch unvollständige, unrichtige oder nachträglich hinzugefügte Informationen verursachte Aufwand wird von JR nach seinen Honorarsätzen zusätzlich zum vereinbarten Entgelt verrechnet. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nach, ist JR berechtigt vom Auftrag unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen zurückzutreten. Die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Rücktrittes erbrachten Leistungen werden verrechnet. Allenfalls geleistete Akonti verfallen zur Gänze.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware, auf welcher die jeweils vertragsgegenständliche Software eingesetzt wird, sowie sämtliche Software, welche – wie auch immer – neben oder mit der vertragsgegenständlichen Software arbeitet, wie etwa auch Betriebssystemsoftware oder Gerätetreiber seiner EDV-Anlage ausführlich zu beschreiben und so zeitgemäß zu halten, dass eine Interoperabilität zu der von JR überlassenen Software bzw. den vom Unternehmer erbrachten Leistungen und auch zu allfälligen vom Unternehmer eingespielten Updates gegeben ist.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, alle vom Unternehmer vergebenen Passwörter geheim zu halten bzw. unverzüglich eine Änderung zu beantragen, falls die Vermutung besteht, dass Unberechtigte davon Kenntnis erlangt haben. Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen, haftet der Kunde. Jeder Verdacht einer unerlaubten Benutzung seines Zuganges durch Dritte muss dem Unternehmer sofort gemeldet werden.

(6) Der Kunde wird Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, sowie jede Änderung seiner Anschrift oder seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer dem Unternehmer sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung anzeigen. Gibt der Kunde solche Änderungen nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen des Unternehmers, insbesondere Rechnungen, Mahnungen oder Kündigungen nicht zu, so gelten diese Erklärungen des Unternehmers trotzdem als zugegangen.

(7) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die durch die Geschäftsbeziehung erlangten Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung ist auch auf sämtliche Mitarbeiter und Subunternehmer zu übertragen.

(8) Der Kunde ist nicht berechtigt, Mitarbeiter von JR abzuwerben oder auf die Dauer eines Jahres nach Beendigung seiner Tätigkeit bei JR anzustellen oder sonst wie zu beauftragen. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist eine Konventionalstrafe in Höhe von € 10.000,00 zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

## **IX. Produkte Dritter**

(1) JR kann im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Produkte Dritter verwenden. JR wird den Kunden durch Übersendung der Lizenzbedingungen über den Umfang der Nutzungsrechte in Kenntnis setzen.

(2) Die Beurteilung ob die Lizenzbedingungen eine Nutzung für den vom Kunde vorgestellten und beabsichtigten Zweck zulassen, hat ausschließlich auf eigene Verantwortung der Kunde zu beurteilen. JR obliegt es lediglich die von dritter Seite bezogenen Produkte zu benennen und deren technische Einbindung zu beschreiben sowie die Lizenzbedingungen dem Kunden zu übermitteln. JR haftet in keinem Fall für diese Produkte.

## **X. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Auf Seiten des Kunden kann ein Dritter nur mit schriftlicher Einwilligung von JR in den Vertrag eintreten. Der Kunde darf Einrichtungen einem Dritten nur dann nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von JR zur ständigen Mitbenützung oder zur vorübergehenden Alleinbenützung überlassen.

(2) Sämtliche mit der Geschäftsbeziehung verbundenen Steuern und Gebühren trägt der Kunde.

(3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein oder werden sollten, sind diese nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt auszulegen.

(4) Der Kunde darf gegen Forderungen von JR mit eigenen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden oder von JR anerkannt wurden. Dieser Absatz findet auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes keine Anwendung.

(5) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Wien vereinbart, außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind.

(6) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Wien, am 26.05.2011